KATHOLISCHE KIRCHE STEIERMARK

FRIEDHOFSORDNUNG

für den

öffentlichen römisch-katholischen Friedhof

der Pfarre

Groß St. Florian

I. Adressatenkreis und Rechtsnatur der Friedhofsordnung 4
§ 1 Eigentumsverhältnisse und Öffentlichkeit des Friedhofs 4
§ 2 Friedhofssprengel 4
§ 3 Arten der Beisetzung 5
§ 4 Adressatenkreis und Rechtsnatur der Friedhofsordnung 6
II. Aufgaben und Rechte der Friedhofsverwaltung, Beisetzungen 6
§ 5 Verwaltung des Friedhofs 6
§ 6 Führung eines Gräberverzeichnisses 7
§ 7 Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen des Friedhofs 8
§ 8 Abfallbeseitigung 8
§ 9 Winterdienst 9
§ 10 Erlassung zusätzlicher Anordnungen 9
§ 11 Kommunikation mit den Vertragspartnern des Friedhofes 9
§ 12 Beisetzungen 10
§ 13 Haftung der Friedhofsverwaltung 11
III. Grabstellen in der Erde oder in Grüften, Nutzungsrechte andersartiger Grabstellen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten 13
§ 14 Grabstellen 13
1. Definition 13
2. Größe des Erdgrabes und dessen Ausgestaltung 13
3. Dauer des Grabrechtes 14
4. Wiederbelegung 15
5. Beisetzung 15
§ 15 Nutzungsrecht und Grabberechtigte 16
1. Grabberechtigte und Grabrecht 16
2. Erwerb eines Grabrechtes 16
3. Rechte der Grabberechtigten 16
4. Pflichten der Grabberechtigten 17
5. Kommunikation zwischen den Grabberechtigten und der Friedhofsverwaltung 17
6. Bestattungsrecht der Eheleute 18

§ 16 Grabgestaltung und Grabpflege 18

1. Gestaltungs- und Erhaltungspflicht 19

2. Genehmigung von Grabausstattungen 21

3. Erhaltung von Wandgräbern 22

4. Erhaltung von Grüften 23

§ 17 Nachfolge im Grabrecht 24

1. Benennung einer Ansprechperson 24

2. Grabrechtsfolge im Todesfall 24

3. Grabrechtsfolge zu Lebzeiten 25

§ 18 Friedhofsentgelte 25

1. Für das Grabrecht zu zahlendes Entgelt (Grabentgelt) 25

2. Übernahme der Kosten bei Entfernung von Grabausstattungen und Beendigung des Grabrechtes 26

3. Sonstige Entgelte 26

§ 19 Beendigung des Grabrechtes 27

1. Erlöschen durch Zeitablauf 27

2. Verzicht der Grabberechtigten 28

3. Entzug des Grabrechtes 28

IV. Sonderbestimmungen für Beisetzungen von Urnen in einer Urnenstele 30

V. Beisetzungen von Urnen um einen Baum, Beisetzungen von Urnen in Urnenwiesen, Beisetzungen auf Streu- oder Aschewiesen 30

VI. Verhalten am Friedhof und Ordnungsvorschriften 30

VII. Sonderbestimmungen für am Friedhof tätige Gewerbetreibende 31

§ 28 Gewerbliche Tätigkeit; Anmelde- und Genehmigungspflicht 31

§ 29 Verbot von Verkauf und Werbung am Friedhof 33

VIII. Allgemeine Bestimmungen 34

§ 30 Gerichtsstand 34

§ 31 Anwendbares Recht 34

§ 32 Vorbehalt der Schriftform 34

§ 33 Sprachliche Gleichbehandlung 34

§ 34 Inkrafttreten 35

FRIEDHOFSORDNUNG 2024

I. Adressatenkreis und Rechtsnatur der Friedhofsordnung

§ 1
Eigentumsverhältnisse und Öffentlichkeit des Friedhofs

1.) Die Römisch-katholische Pfarrkirche St. Florian an der Laßnitz ist Eigentümerin des Grundstücks 123, EZ 172, der KG 61016 Groß St. Florian.

Auf diesem Grundstück betreibt die römisch-katholische Pfarre Groß St. Florian den Friedhof der Pfarre Groß St. Florian.

2.) Dieser Friedhof ist im Sinne des § 37 des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 öffentlich; der Friedhof steht somit ausdrücklich für Beisetzungen, nicht nur Katholiken sondern auch Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften oder Personen ohne religiöses Bekenntnis, zur Verfügung. Als konfessioneller Friedhof steht der Friedhof der Pfarre Groß St. Florian ungeachtet seiner Öffentlichkeit hinsichtlich der optischen Ausgestaltung in der Tradition des Totengedenkens der römisch-katholischen Kirche; weiters ist dieser Friedhof ungeachtet seiner Öffentlichkeit ein Ort, an welchem katholische Gottesdienste und andere religiöse Feiern (z. B. Gräbersegnungen zu Allerheiligen/Allerseelen) stattfinden. Aus der Öffentlichkeit dieses konfessionellen Friedhofs ist somit nicht dessen konfessionelle Neutralität abzuleiten.

§ 2
Friedhofssprengel

1.) Der Friedhof ist zur Beisetzung von Personen, welche im Friedhofssprengel – vgl. § 2 Punkt 2.) – vor ihrem Tod ihren **Hauptwohnsitz**, einen **Nebenwohnsitz** oder ihren **Sterbeort** hatten, bestimmt. Dies gilt ebenso für jene Personen, welche außerhalb des Friedhofssprengels in einem **Alten- oder**

Pflegewohnheim oder einer mit einer solchen Einrichtung funktional vergleichbaren anderen Institution untergebracht waren und vor dieser Unterbringung ihren Wohnsitz im Friedhofssprengel hatten. Weiters dient der Friedhof zur Beisetzung der **Angehörigen** von Grabberechtigten in jenem Grab, an welchem das Grabrecht besteht. Eine Beisetzung von Personen, auf welche all dies nicht zutrifft, bei welchen jedoch eine andere **berücksichtigungswürdige Nahebeziehung** zum Friedhof (z. B. Geburtsort/Ort des Aufwachsens etc.) besteht, ist nach dem freien Ermessen der Friedhofsverwaltung möglich.

2.) Der Friedhofssprengel umfasst das Gebiet der Gemeinde Groß St. Florian und die Katastralgemeinde Otternitz, gelegen im Gebiet der Gemeinde St. Martin im Sulmtal sowie die Katastralgemeinden Mettersdorf, Lasselsdorf und Neudorf, gelegen im Gebiet der Gemeinde Stainz.

§ 3
Arten der Beisetzung

Auf dem Friedhof sind folgende Arten der Beisetzung – jeweils in den dafür vorgesehenen Bereichen des Friedhofsgeländes – möglich:

- Beerdigung in einem Erdgrab
- Beerdigung in einem Wiesengrab mit Grabdenkmal (= Erdgrab mit individuellem Grabdenkmal aber ohne weitere Grabgestaltung)
- Beerdigung in einem Wiesengrab mit Gemeinschaftsgedenktafel (= Erdgrab ohne individuellem Grabdenkmal und ohne weitere Grabgestaltung)
- Beisetzung von Urnen in Erdgräbern
- Urnenerdgräber
- Beisetzung in einer Gruft

§ 4
Adressatenkreis und Rechtsnatur der Friedhofsordnung

1.) Diese Friedhofsordnung richtet sich an sämtliche Personen, welche mit der römisch-katholischen Pfarre Groß St. Florian in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin des Friedhofs Groß St. Florian in eine Vertragsbeziehung treten; es sind dies somit die Grabberechtigten, Auftraggeber von Beisetzungen, mit denen kein Erwerb eines Grabrechtes verbunden ist, die Besucher des Friedhofsareals sowie Gewerbetreibende/Unternehmer, welche auf dem Areal des Friedhofs Leistungen erbringen. Andere Personen vermögen aus der Friedhofsordnung keine Rechte ableiten.

2.) Diese Friedhofsordnung hat gegenüber ihren Adressaten die Wirkung allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Die Friedhofsordnung wird auf der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/1599/Friedhof_Gro___St__Florian veröffentlicht.

Es gilt die Friedhofsordnung jeweils in der zuletzt veröffentlichten Fassung.

II. Aufgaben und Rechte der Friedhofsverwaltung, Beisetzungen

§ 5
Verwaltung des Friedhofs

1.) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt – vorbehaltlich der nach dem Kirchenrecht dem Pfarrer allein zukommenden Rechte – dem **Wirtschaftsrat** der Pfarre Groß St. Florian, welcher zur laufenden Verwaltung eines seiner Mitglieder als **Friedhofsverwalter** bestellt **oder** gemäß Wirtschaftsratsordnung einen **Ausschuss** einsetzt; dem Friedhofsverwalter oder dem Leiter des Ausschusses obliegt – unter Einhaltung der einschlägigen kirchlichen und staatlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 78/2010 in der jeweils gültigen

Fassung) – die Umsetzung dieser Friedhofsordnung sowie der den Friedhof betreffenden Beschlüsse des Wirtschaftsrates der Pfarre Groß St. Florian.

2.) Sämtliche Anfragen betreffend den Friedhof sind an das **Pfarrsekretariat oder** die zuständige **Friedhofsverwaltung** der Pfarre Groß St. Florian zu richten; der für den Friedhof zuständige Mitarbeiter, die Öffnungszeiten des Pfarrsekretariates sowie die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme (Telefonnummer, E-Mail, etc.) sind der Website der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/1599/Friedhof_Gro___St__Florian zu entnehmen.

§ 6
Führung eines Gräberverzeichnisses

1.) Durch die Friedhofsverwaltung wird ein Verzeichnis der Gräber sowie ein Übersichtsplan über die Lage der Gräber geführt. Die Führung dieses Verzeichnisses erfolgt **analog oder digital**.

2.) Aus diesem Gräberverzeichnis sind

- Lage (Feld, Reihe, Nummer) und Art des Grabes (Erdgrab, Gruft, Urnenerdgrab, etc.),
- die Namen der zuletzt darin Bestatteten (samt Todestag und Tag des Begräbnisses),
- bei Erdgräbern mit Mehrfachbelegung die Lage der einzelnen Särge und Urnen im Grab,
- Name und Anschrift des jeweiligen Grabberechtigten.
- allfällige sonstige wesentliche das Grab betreffende Informationen (z.B. behördliche Auflagen) ersichtlich.

3.) Diese Bestimmung entfällt.

4.) Ein **Recht auf Einsichtnahme** in das eigene Gräberverzeichnis haben – neben Gerichten und Verwaltungsbehörden im Rahmen sich aus dem Gesetz ergebender Einsichtsrechte – ausschließlich **die jeweiligen Grabberechtigten**.

Auskünfte darüber, wer in welcher Grabstätte beigesetzt ist und wo sich diese befindet, werden durch die Friedhofsverwaltung jedoch **nach Tunlichkeit** – vor allem bei Anfragen betreffend das Grab einer konkreten, namentlich genannten Person mit Grabdenkmal am Grab – **jedem** erteilt.

Die Pfarre ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, selbst oder durch Dritte (z. B. Diözese) EDV-unterstützte Suchmöglichkeiten hinsichtlich namentlich gekennzeichneter Grabstellen anzubieten. Mit Erwerb eines Grabrechtes erteilen die Grabberechtigten dieser Auskunftserteilung für sich und ihre Rechtsnachfolger **die ausdrückliche Zustimmung**.

Als namentlich gekennzeichnetes Grab gilt jedes neue Grab, bei welchem durch den Grabberechtigten oder den Vertragspartner nicht ausdrücklich erklärt wurde, dass er die oben genannte Zustimmung **nicht** erteilt.

Diese Bestimmungen vermitteln dem Nachfragenden jedoch keinen Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung – diese kann **ohne Angabe von Gründen** verweigert werden.

§ 7
Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen des Friedhofs

Die **Pflege und der Erhalt der gemeinschaftlichen Einrichtungen** des Friedhofes sind **Aufgabe der Friedhofsverwaltung**. Zur Besorgung dieser Aufgaben ist vom Grabberechtigten ein **Kostenbeitrag** zu entrichten; dessen Höhe ist Teil des jeweiligen **Entgeltes nach Grabart** und im **Anhang** zur Friedhofsordnung aufgelistet.

§ 8
Abfallbeseitigung

Die Friedhofsverwaltung stellt einen **Platz zur Ablage des Abfalls** und von Grabschmuck zur Verfügung.

§ 9
Winterdienst

1.) Der Winterdienst wird von der Friedhofsverwaltung ausschließlich auf den **Hauptwegen** durchgeführt, nicht aber zwischen den einzelnen Grabreihen, ausgenommen der Zugang zur jeweiligen Grabstätte vor einem Begräbnis.

2.) Bei schwierigen winterlichen Verhältnissen kann der Friedhof durch Anordnung der Friedhofsverwaltung teilweise oder vollkommen **gesperrt** werden. Im Falle der Friedhofssperre – welche durch **Anschlag an allen Eingängen** zum Friedhof bekannt zu machen ist – ist jedes Betreten des Friedhofs **untersagt**; jede Haftung des Friedhofes für allfällige Unfälle wird ausgeschlossen.

§ 10
Erlassung zusätzlicher Anordnungen

1.) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Erlassung zusätzlicher Anordnungen – etwa im Falle des Ausbruches einer Pandemie oder ähnlichen Ereignissen mit zumindest lokaler Bedeutung – ausdrücklich vor. Diese zusätzlichen Anordnungen sind durch **Anschlag an den Eingängen** zum Friedhof bekanntzumachen und werden mit erfolgtem Anschlag rechtsverbindlich.

2.) Aus der **zeitweisen Schließung** des Friedhofes können die Vertragspartner der Pfarre Groß St. Florian als Rechtsträgerin des Friedhofes gegen diese keine Ansprüche ableiten.

§ 11
Kommunikation mit den Vertragspartnern des Friedhofes

1.) Jeder Vertragspartner erhält bei Vertragsabschluss eine Ausfertigung dieser Friedhofsordnung (in Papierform **oder** auf elektronischem Weg).

2.) Jeder Vertragspartner hat bei Vertragsabschluss seine ladungsfähige **Anschrift** und sein **Geburtsdatum** bekanntzugeben; Zustellungen an diese Anschrift gelten – bis zur Bekanntgabe einer anderen Anschrift – als rechtsverbindlich; das **Zustellrisiko trägt** der **Vertragspartner** der Pfarre.

3.) Auf Änderungen der Friedhofsordnung wird aus Anlass der Verrechnung der zu bezahlenden Beträge hingewiesen; die jeweils aktuelle Fassung der Friedhofsordnung ist der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/1599/Friedhof_Gro___St__Florian zu entnehmen.

4.) Zusätzliche Anordnungen gemäß § 9 (Winterdienst) und § 10 (zusätzliche Anordnungen) dieser Friedhofsordnung werden durch Aushang an den Eingängen zum Friedhof veröffentlicht.

5.) Die direkte Kommunikation (telefonisch, persönliches Gespräch, schriftlich) mit der Friedhofsverwaltung hat ausschließlich über die in § 5 Punkt 2.) genannte Person (**Pfarrsekretariat oder zuständige Friedhofsverwaltung**) zu erfolgen.

6.) Die Kommunikation im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erlöschen eines Grabrechtes ist in § 19 Punkt 1. für Erdgräber sowie in § 25 Punkt 1. für Urnengräber weiter geregelt.

§ 12
Beisetzungen

1.) Sämtliche **Beisetzungen** (auch Beisetzungen und Entnahmen von Urnen) haben durch dazu befugte **Bestattungsunternehmen** zu erfolgen. Beisetzungen und Trauerfeiern auf dem Friedhof bedürfen der **Zustimmung der Friedhofsverwaltung** und haben nach den Vorschriften des jeweils gültigen Stmk. Leichenbestattungsgesetzes zu erfolgen.

Das **Ausheben** von Erdgräbern oder Urnenerdgräbern sowie das Öffnen von Nischen und Grüften darf ausschließlich durch **Totengräber** oder dazu **befugte Personen oder Unternehmen** erfolgen; das Selbstausheben von Gräbern oder Urnenerdgräbern ist ausdrücklich untersagt.

2.) Die Zeremonie muss mit der **öffentlichen Ordnung** und den **guten Sitten** vereinbar sein und darf weder gegen die Weihe und Würde des Friedhofes noch gegen geltende österreichische oder steirische Gesetze verstoßen.

3.) Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der in der Steiermark gültigen Gesetze und Traditionen Friedhöfe **über Generationen**, in manchen Fällen über Jahrhunderte, genützt werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Erdbestattungen und Bestattungen in Grüften der Verwesungsprozess auch nach vielen Jahren und Jahrzehnten hinsichtlich mancher Teile des Skelettes sowie hinsichtlich mancher Kleidungsstücke (Kunstfasern) unvollständig bleiben kann. Es ist somit nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Aushebung eines Erdgrabes derartige Überreste zu Tage treten. Beim Öffnen einer Grabstelle ist von der Bestattung und/oder dem Totengräber ein möglichst würdevoller Umgang mit etwaigen noch vorhandenen menschlichen Überresten sicherzustellen und sind diese wiederum in das Grab einzubringen; Kleidungsreste sind unter Wahrung der Pietät und der Gesetze angemessen aus dem Grab zu entfernen und zu entsorgen. Die Friedhofsverwaltung trifft bezüglich dieser Anordnungen keine eigene Verantwortung, solange die Beisetzung nicht durch ihre eigenen Mitarbeiter besorgt wird.

4.) Grabstellen sind unmittelbar nach der Beisetzung **vom Totengräber oder dazu befugten Personen oder Unternehmen zu schließen**.

5.) Die Bestattung hat der Friedhofsverwaltung vorweg schriftlich zu erklären, dass sie die Friedhofsordnung einschließlich ergänzender Anordnungen und Zahlungsbedingungen einhält.

§ 13
Haftung der Friedhofsverwaltung

1.) Die Friedhofsverwaltung haftet nur gegenüber ihren **unmittelbaren Vertragspartnern** und nur bei **Vorsatz** und **grober Fahrlässigkeit**; jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, ebenso jegliche Haftung aus vertraglichen Schutzwirkungen zugunsten Dritter.

2.) Die Friedhofsverwaltung haftet nur für die Instandhaltung der Allgemeinflächen. Seitens der Friedhofsverwaltung besteht keine Obhuts- und Überwachungspflicht betreffend Pflichten der Grabberechtigten und betreffend Dritte.

3.) Die Friedhofsverwaltung haftet ausdrücklich **nicht**:

a) für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Grabausstattungen (Grabdenkmäler, Umfassungen, Anpflanzungen und sonstigen Gestaltungen) und für Schäden, die durch diese Gegenstände entstehen.

b) für Schäden, die durch **höhere Gewalt** oder Elementarereignisse (z. B. Sturm oder Schneelast) entstehen.

c) für Schäden, die durch der Friedhofsordnung widersprechende Nutzung des Friedhofes durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

d) für Schäden, die bei der **Senkung von Gräbern** und Grabausstattungen entstehen.

e) für die durch die ordnungsgemäße Vollziehung von Anordnungen und Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden entstehenden Nachteile.

f) für **Beschädigung, Zerstörung, Verwechslung, Verlust oder Diebstahl** der im Friedhof eingebrachten Gegenstände, sofern diese Vorgänge nicht auf eigene Leute der Friedhofsverwaltung zurückzuführen sind.

4.) Die Friedhofsverwaltung weist darauf hin, dass Grabausstattungen **nicht** im Eigentum des Friedhofes stehen und daher nicht durch den Friedhof versichert sind.

III. Grabstellen in der Erde oder in Grüften, Nutzungsrechte andersartiger Grabstellen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten

Vertragspunkt III. wendet sich ausschließlich an Grabberechtigte, welche an einem Erdgrab oder einer Gruft ein Grabrecht erworben oder erlangt haben sowie an Bestattungsunternehmen.

§ 14
Grabstellen

1. Definition

Als Grabstelle im Sinne des Punktes III. dieser Friedhofsordnung gelten:

- Erdgräber, seien sie gemauert oder ungemauert, mit darauf errichteten Stelen, mit bestehenden Urnenschächten oder Wiesengräber
- Urnenerdgräber mit bestehenden Urnenschächten
- Grüfte

2. Größe des Erdgrabes und dessen Ausgestaltung

2.1) Einstellige Erdgräber sind grundsätzlich 2,00 m lang und 1,10 m breit. Bei mehrstelligen Gräbern ist die Breite so festzulegen, dass zwischen den Särgen eine Trennwand aus Erde erhalten bleibt.

2.2) Die **Grabtiefe** (bzw. Erddeckung) richtet sich nach dem jeweils gültigen **Stmk. Leichenbestattungsgesetz**; für den Friedhof Groß St. Florian beträgt die Grabtiefe derzeit mindestens 1,80 m und bei Tiefgräbern mindestens 2,40 m bei einer Sarghöhe von 60 cm. Für Urnen in Erdgräbern bzw. Urnenerdgräbern muss die Erddeckung mindestens 50 cm betragen; wenn während der Ruhezeit der Urnen in Erdgräbern Erdbestattungen möglich bleiben sollen, sind die Urnen mit einer Erddeckung größer als 50 cm und möglichst in den **Eckbereichen** zu bestatten. Die Friedhofsverwaltung kann

unter Bedachtnahme auf die Bodenverhältnisse anordnen, dass eine Grabstelle als Tiefgrab ausgebaut wird.

2.3) Urnenerdgräber sind ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt und haben eine Größe von 120 cm x 90 cm.

2.4) Bei den Maßen für Erd- und Urnenerdgräber ist das Ausmaß einer allfälligen Umrandung zu berücksichtigen, das sich nach den Vorschriften über die Grabgestaltung richtet (§ 16). Grabschmuck muss immer innerhalb der Grabumrandung platziert werden.

2.5) Über die **Gestaltung** wie auch die **Breite der Wege und Zwischenräume** entscheidet die Friedhofsverwaltung. Verboten sind ausdrücklich Kies oder Abdeckplatten außerhalb der Grabeinfassung. Die Zwischenräume sollen dabei nach Möglichkeit 25 cm betragen. Auf einen barrierefreien Zugang zu den Grabstellen ist möglichst zu achten, es besteht aber kein Rechtsanspruch auf einen solchen – es sei denn, ein solcher ist ohne Eingriff in bestehende Rechte Dritter (z. B. andere Grabberechtigte) mit vertretbarem Aufwand (z. B. im Hinblick auf das Gefälle) herstellbar.

2.6) Bestehende, davon **abweichende Grabausmaße bleiben aufrecht**, bis anlässlich eines **Wiedererwerbs** des Grabrechtes (neuerliche Fälligkeit des Nutzungsentgelts) **oder** einer **Beisetzung oder** einer **Neuordnung** des betreffenden Friedhofsteils eine Änderung von der Friedhofsverwaltung vorgenommen wird.

3. Dauer des Grabrechtes

3.1) Die **Mindestdauer** des Grabrechtes richtet sich bei Erdgräbern nach der **Ruhezeit** am Friedhof der Pfarre Groß St. Florian. Die Ruhezeit entspricht der durchschnittlichen Verwesungszeit innerhalb derer eine Grabstelle nicht neu belegt werden darf. Bei Mehrfachbestattungen **verlängert** sich die Mindestdauer **entsprechend**. Das Grabrecht endet immer am 31.12. des jeweiligen Jahres.

3.2) Die **Mindestdauer** für Erdgräber beträgt, gerechnet ab 1.1. des auf die Bestattung folgenden Jahres, **mindestens 15 Jahre.** Abweichende Ruhezeiten können sich aufgrund der **Bodenbeschaffenheit**, der **Grababdeckung** etc.

ergeben; derartige abweichende Ruhezeiten und die betroffenen (Teil-) Gebiete des Friedhofs sind gesondert auszuweisen. Bei gänzlich mit Steinplatten, Folien oder dergleichen **abgedeckten** oder mit Kiessteinen gefüllten Grabflächen **verdoppelt sich die Ruhezeit.**

3.3) Bei Urnenerdgräbern und Beisetzungen von Urnen in Erdgräbern sowie bei Stelen auf den Erdgräbern beträgt die **Mindestdauer mindestens 10 Jahre**, gerechnet ab 1.1. des auf die Bestattung folgenden Jahres.

3.4) Die Mindestdauer für Grüfte beträgt 25 Jahre, gerechnet ab 1.1. des auf die Bestattung folgenden Jahres.

4. Wiederbelegung

4.1) Die Wiederbelegung einer Grabstelle ist nur nach **Ablauf der Mindestdauer** des Grabrechtes im Sinne der Bestimmungen des § 14 Punkt 3.) zulässig.

4.2) Der Friedhof der Pfarre Groß St. Florian wird seit 16. März 1829 von **mehreren Generationen** als Friedhof für Erdbestattungen genutzt. Dies bedeutet, dass bei jedem der Erdgräber davon auszugehen ist, dass in diesem in der Vergangenheit bereits Verstorbene bestattet wurden. Aus diesem Grund kann die Friedhofsverwaltung, auch mit Rücksicht auf die Riten anderer Religionsgemeinschaften, die Beisetzung in einem **noch nie genutzten Grab nicht garantieren**; es wird jedoch über Anfrage bekanntgegeben, ob ein Grab entsprechend den **Aufzeichnungen** der Friedhofsverwaltung in der Vergangenheit bereits genutzt wurde oder nicht. Auf § 12 Punkt 3.) dieser Friedhofsordnung wird verwiesen.

5. Beisetzung

5.1) Aufgrund dieser Friedhofsordnung und kraft gesetzlicher Bestimmungen haben in Erdgräbern beigesetzte Särge und Urnen sowie in Urnenerdgräbern beigesetzte Urnen jeweils aus **biologisch abbaubaren Materialien** zu bestehen; zudem ist kraft dieser Friedhofsordnung die verstorbene Person ausschließlich in zur Gänze verrottbaren Kleidungsstücken (**keine Kunstfaser, kein Leder**) beizusetzen. Urnenschächte dürfen nicht neu errichtet werden.

5.2) Die Bestattung ist dazu **verpflichtet**, für die Einhaltung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

§ 15
Nutzungsrecht und Grabberechtigte

1. Grabberechtigte und Grabrecht

1.1) Grabberechtigt ist jene natürliche oder juristische Person, die zur Vornahme aller das Grab betreffenden Rechtshandlungen vertraglich berechtigt und verpflichtet ist. Der Grabberechtigte ist gegenüber der Friedhofsverwaltung hinsichtlich aller Rechte am Grab **unbeschränkt erklärungs- und verfügungsberechtigt.**

1.2) Das Grabrecht ist das zeitlich befristete, einem Bestandrecht gleichkommende Recht auf **widmungsgemäße** Nutzung des Grabes und Mitbenutzung der allgemeinen Teile des Friedhofes.

2. Erwerb eines Grabrechtes

2.1) Das Grabrecht wird erstmals mit Abschluss einer Vereinbarung (auch mündlich) begründet, aber erst mit erstmaliger Bezahlung rechtswirksam.

2.2) Mit Erwerb des Grabrechtes bestätigt der Grabberechtigte die Kenntnis des Inhalts der zugrundeliegenden Friedhofsordnung der Pfarre Groß St. Florian und stimmt dieser ausdrücklich zu. Insbesondere stimmt er der Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Kommunikation mit ihm zu.

3. Rechte der Grabberechtigten

Durch den Erwerb des Grabrechtes erhält der Grabberechtigte ein **Nutzungsrecht** nach Maßgabe der Friedhofsordnung. Das Grabrecht ist **unteilbar** und kann jeweils nur von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeübt werden.

4. Pflichten der Grabberechtigten

4.1) Mit dem Erwerb des Grabrechtes verpflichtet sich der Grabberechtigte zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, **insbesondere zur Zahlung der Friedhofsentgelte** laut § 18.

4.2) Der Grabberechtigte haftet der Friedhofsverwaltung und Dritten gegenüber für alle Ansprüche, die aus einer Vernachlässigung der sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Pflichten entstehen. Im Falle der Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung durch Dritte hält der Grabberechtigte diese schad- und klaglos, sofern die Ansprüche aus einer Nichtbeachtung der Friedhofsordnung durch ihn entstanden sind. Die **Friedhofsverwaltung** übernimmt mit der Genehmigung der Grabausstattung **keine Haftung** für die ordnungsgemäße Ausführung und Sicherheit der **Grabausstattung**.

5. Kommunikation zwischen den Grabberechtigten und der Friedhofsverwaltung

5.1) Zustellungen an den Grabberechtigten können nach freier Wahl der Friedhofsverwaltung in **Papierform** oder – sofern gesetzlich zulässig – **elektronisch** oder in **sonstiger Form** erfolgen.

5.2) Grabberechtigte sind **verpflichtet**, der Friedhofsverwaltung **jede Änderung** der Zustellanschrift unverzüglich **bekannt zu geben**. Tut der Grabberechtigte dies nicht, können Zustellungen aller Art an die **zuletzt bekanntgegebene Anschrift** mit der Wirkung erfolgen, dass sie Grabberechtigten als zugekommen gelten. Alternativ **kann** bei Nichterreichbarkeit der Grabberechtigten durch die Friedhofsverwaltung auf Gefahr des Grabberechtigten an die von diesem namhaft gemachte **Ansprechperson** (§ 17 Punkt 1.) zugestellt werden.

5.3) Die Friedhofsverwaltung **kann** den Grabberechtigten gegebenenfalls **zusätzlich** durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/1599/Friedhof_Gro___St__Florian **oder** einen am **Grabstein** angebrachten Hinweis um Kontaktaufnahme ersuchen, auf diese Art

der Verständigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die Gefahr der Entfernung eines am Grabstein angebrachten Hinweises durch Unberechtigte oder Zufall trägt allein der Grabberechtigte.

5.4) Personen, die mit der Friedhofsverwaltung in Sachen der Friedhofsordnung oder anderweitigen Belangen der Verwaltung des Friedhofes persönlich in Kontakt treten, haben sich auf Verlangen unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegenüber den Organen der Friedhofsverwaltung auszuweisen; bei telefonischer oder schriftlicher Kontaktaufnahme kann eine andere angemessene Art des Identitätsnachweises gefordert werden.

6. Bestattungsrecht der Eheleute

6.1) Grabberechtigte sind verpflichtet, den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Partner des in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen, sofern dieser mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft lebte, in der Grabstätte beerdigen zu lassen, sofern die Aufnahmefähigkeit des Grabes reicht.

6.2) Der Wunsch des überlebenden Ehegatten auf Beisetzung in der gemeinsamen Grabstätte muss in einer ausdrücklichen Willenserklärung oder, wenn eine solche nicht vorliegt, durch den oder die nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten (§ 17 Abs. 1 Stmk. Leichenbestattungsgesetz idF LGBl 54/2019) erklärt werden.

§ 16
Grabgestaltung und Grabpflege

§ 16 gilt in seinen nachfolgenden Anordnungen für Erdgräber mit oder ohne Umrandung, für Wiesengräber und – sofern nicht ausdrücklich anders geregelt – auch für Urnenerdgräber.

Bei **Wiesengräbern mit Grabdenkmal** darf einzig eine Vorkehrung zum Aufstellen von **Kerzen** unmittelbar **am** Grabdenkmal angebracht werden, ansonsten ist aber weder eine Umrandung noch das Anbringen einer sonstigen Zier gestattet, um die Pflege der Grabfläche (Mäharbeiten) zu ermöglichen.

Bei **Wiesengräbern mit** einer **Gemeinschaftsgedenktafel** dürfen – sofern vorgesehen – ausschließlich an bestimmten Gemeinschaftsstellen Kerzen oder sonstiger Grabschmuck aufgestellt werden.

Für Pflege und Mäharbeiten, die über die **saisonal üblichen Mäharbeiten** der Friedhofsverwaltung auf den Allgemeinflächen am Friedhof hinausgehen, sind die Grabberechtigten verantwortlich.

Entgegen dieser Bestimmung bei Wiesengräbern aufgestellte Kerzen, Blumenschüsseln oder andere Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung (außerhalb der oben genannten Vorkehrung) auf Gefahr und Kosten des Grabberechtigten sowie ohne Anspruch auf Ersatz entfernt.

1. Gestaltungs- und Erhaltungspflicht

1.1) Jedes Grab inklusive Grabausstattung muss entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte **gepflegt sein und darf nicht verwahrlosen**. Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabausstattung auf ihre Kosten dauernd zu erhalten und zu pflegen, sodass sie weder die Sicherheit gefährden noch die Nachbargräber beeinträchtigen. Nach einer Beisetzung ist ein gepflegter Zustand möglichst bald, längstens aber innerhalb von 12 Monaten herzustellen. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

1.2) Die **Grabausstattung** und ihre **Inschriften** müssen den Grundsätzen der Pietät sowie der landschaftlichen und architektonischen **Eigenart des Friedhofes entsprechen** und dürfen keinesfalls die Würde von Menschen oder das Empfinden religiöser Menschen verletzen. Die Nutzung der anerkannten Symbolik von Religionsgemeinschaften ist ausdrücklich zulässig, sofern diese nicht im Einzelfall gegen ausdrückliche gesetzliche Verbote verstößt. Baulich müssen Grabausstattungen standsicher sein; von ihnen darf – auch für Friedhofsbesucher – keine Gefahr ausgehen.

1.3) Bei Verletzung der **Instandhaltungs- bzw. Gestaltungspflichten** steht es der Friedhofsverwaltung frei, nach schriftlicher Ankündigung der Ersatzvornahme über einen Zeitraum von drei Monaten, auf Kosten des Grabberechtigten einen der Friedhofsordnung oder Würde des Ortes

entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle der Unzustellbarkeit und/oder bei fehlender Rückmeldung **kann** diese Ankündigung zusätzlich durch einen **Hinweis am Grab** oder durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/1599/Friedhof_Gro___St__Florian und/oder durch Veröffentlichung an einer Anschlagtafel am Friedhof erfolgen.

Die Ersatzvornahme steht im freien Ermessen der Friedhofsverwaltung, solange keine Gefahr für Dritte droht; bei **Gefahr in Verzug** ist die Friedhofsverwaltung auch **ohne Vorankündigung** zur Ersatzvornahme oder Abräumung des Grabes berechtigt. Rechte anderer Grabberechtigter sind aus dieser Bestimmung nicht ableitbar. Es besteht also kein Anspruch darauf, dass die Friedhofsverwaltung eingreift, wenn ein Grabberechtigter die Grabgestaltung eines Nachbargrabes als unpassend empfindet. Der Grabberechtigte wird durch von der Friedhofsverwaltung gesetzte Maßnahmen aufgrund dieser Bestimmung nicht zur vorzeitigen Kündigung des Grabrechtes berechtigt.

1.4) Die Grabberechtigten können **Erdgräber** mit einer **Einfassung** aus einem geeigneten Material versehen, die in der Regel **nicht höher als 15 cm** aus dem umgebenden Bodenniveau herausragen soll; bei extremer Hanglage ist ein Abgehen davon möglich. Die Höhe der Grabzeichen wird für den gesamten Friedhof mit 135 cm inkl. Sockel beschränkt. Die Höhe der Urnenstelen darf maximal 100 cm betragen. Eine darüberhinausgehende Zier ist verkehrssicher zu gestalten. Für aus einem nicht verkehrssicheren Zustand resultierende Schäden ist die Friedhofsverwaltung von Grabberechtigten schad- und klaglos zu halten. Die Umfassung muss sich innerhalb der durch § 14 Punkt 2. vorgegebenen Grundfläche halten, davon abweichende Ausmaße kann die Friedhofsverwaltung vorschreiben. Einfassungen können durch die Friedhofsverwaltung auch generell oder für Teile des Friedhofes verboten werden.

1.5) Sträucher dürfen von den Grabberechtigten nur **in** die ihnen zustehende **Grabfläche** gepflanzt werden. Sie dürfen die **Höhe** der Grabausstattung **nicht überschreiten** und sind nur dann gestattet, wenn sie **nicht** die Wege und

Nachbargräber **beeinträchtigen**. Bäume dürfen generell nicht gepflanzt werden, gleiches gilt betreffend Nutzpflanzen zur Gewinnung von Nahrungs-, Genuss- oder Heilmitteln. Ausdrücklich untersagt ist weiters das Pflanzen von Tiefwurzlern, Rank-, Kletter- und Schlingpflanzen. Die Friedhofsverwaltung ist bei Verstoß gegen diese Bestimmung zur Ersatzvornahme (Beschneidung, Entfernung) auf Kosten des Grabberechtigten berechtigt.

1.6) Der Grabberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass Erdgräber ihrer Statik nach offene, danach wieder aufgefüllte Gruben und keine statisch abgesicherten Schächte sind. Grabarbeiten an jedem Grab haben daher mit hoher Wahrscheinlichkeit und unvermeidbar Auswirkungen auch auf Nachbargräber. Aus der Vornahme von **Grabarbeiten und Arbeiten am Grab resultierende Veränderungen und Beeinträchtigungen** an Nachbargräbern **(z. B. vorübergehende Ablagerungen am Grab)** sind daher **ohne Anspruch auf Ersatz zu dulden**.

1.7) Behördliche Auflagen hinsichtlich der Grabstätte sind vom Grabberechtigten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung umzusetzen. Behördliche Bewilligungspflichten in Ansehung der Grabstätte und deren Ausstattung sind vom Grabberechtigten zu beachten und einzuhalten. Folgen aus Verstößen gegen diese Pflichten gehen ausschließlich zu Lasten des Grabberechtigten.

2. Genehmigung von Grabausstattungen

2.1) Für die Aufstellung, Umgestaltung und jede Veränderung einer Grabausstattung ist die **vorhergehende schriftliche Zustimmung** der Friedhofsverwaltung erforderlich, wobei die bloße Ergänzung der Grabinschrift mit **Namen und Geburts- und Sterbedaten** von Bestatteten oder im Gedenken an andernorts bestattete Personen **nicht** als Veränderung gilt. Rechtswidrige oder nicht dem in § 16 Punkt 1. beschriebenen Zustand entsprechende Gestaltungen sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung umgehend zu entfernen, widrigenfalls kann diese auf Kosten **des Grabberechtigten** die Entfernung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Da der Maßstab hinsichtlich zulässiger Texte und Bilder auf der Grabausstattung (Gesetz; § 16)

sich im Laufe der Zeit ändern kann, sind bei Verlängerung des Grabrechtes auf Verlangen der Friedhofsverwaltung Änderungen vorzunehmen. Dem Grabberechtigten stehen diesfalls keine Ersatzansprüche zu.

2.2) Dem Ansuchen um Zustimmung für die Aufstellung, Umgestaltung und/oder Veränderung der Grabausstattung sind ein auch die Nachbargräber darstellender **Aufriss** im Maßstab 1:10 sowie eine die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellende **Situationsskizze** im Maßstab 1:50 beizuschließen.

2.3) Entspricht die beantragte Grabausstattung **nicht** den Vorschriften der Friedhofsordnung, so ist die Zustimmung zu verweigern bzw. das Gesuch mit der Bezeichnung des Mangels zurückzustellen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen. Gegen die Ablehnung einer Grabausstattung oder die Säumigkeit der Friedhofsverwaltung bei der Erledigung eines Gesuches steht innerhalb von 3 Monaten der Einspruch an das Bischöfliche Ordinariat offen. Dieses entscheidet endgültig.

Klarstellend wird festgehalten, dass durch die Friedhofsverwaltung **keine statische oder sonstige bautechnische Prüfung** der beantragten Grabausstattung vorgenommen wird – die diesbezügliche **Verantwortung** liegt allein beim **Grabberechtigten**.

3. Erhaltung von Wandgräbern

Der Friedhof wird von einer Mauer umfasst. Die Grabplatten der Randgräber sind mit der Friedhofsmauer fest verbunden. Die Grabplatten sind aus Stein und werden an die Höhe der Mauer angepasst. Sanierungsmaßnahmen an der Wand (innen und außen) werden von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung ist daher zu einer fallweisen Entfernung und Neuanbringung der Grabplatte berechtigt. Über diese Maßnahmen ist der Grabberechtigte 3 Monate vor der Umsetzung zu verständigen.

Bei Auflösung des Grabes kann der letzte Grabberechtigte nach seinem freien Ermessen entweder jene Teile des Grabdenkmales, welche mit der

Friedhofsmauer fest verbunden sind, **ohne Anspruch auf Ablöse an Ort und Stelle belassen** oder aber diese Teile auf eigene Gefahr und Kosten **entfernen** und danach die Friedhofsmauer ebenso auf eigene Kosten im Bereich der entfernten Teile **verputzen,** all das unbeschadet der sonst bestehenden Verpflichtungen zum Abräumen des Grabdenkmales und der Grabausstattung. Sollte die Grabplatte an Ort und Stelle belassen werden, geht diese in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über und kann diese über diese Platte nach eigenem Ermessen verfügen.

4. Erhaltung von Grüften

Auf dem Friedhof Groß St. Florian ist die Neuerrichtung von Grüften nicht erlaubt.

Bei Neuvergabe einer bestehenden Gruft wird festgelegt, dass in dieser ausschließlich Urnenbeisetzungen stattfinden dürfen. Die Grabausstattung geht wie sie liegt und steht auf den neuen Grabberechtigten über. Die Gruft ist auf Gefahr und Kosten des Grabberechtigten stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Die Grüfte sind mit der Friedhofsmauer fest verbundenen. Die Bestimmungen in § 16 3. gelten daher sinngemäß auch für die Grüfte.

Bei Abtragung der Gruft ist darauf zu achten, den Unterbau mehrfach anzubohren und mit Erde zu befüllen. Die näheren technischen Details der Abtragung und des Verputzens sind jedoch jedenfalls vorab mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

Weiters hat der Grabberechtigte am Ende der Vertragslaufzeit auf seine Kosten die Metallsärge und Metallurnen aus der Gruft zu entfernen und einer Ruhestätte zuzuführen. Für eine Erdbeisetzung ist eine Umbettung in verrottbare Särge und Urnen vorzunehmen.

§ 17
Nachfolge im Grabrecht

1. Benennung einer Ansprechperson

Mit Erlangen des Grabrechtes kann der Grabberechtigte eine Person als – zusätzlichen – **Ansprechpartner** für die Friedhofsverwaltung mit **Namen und Anschrift** namhaft machen. Diese Person hat im Falle des Todes des Grabberechtigten oder seiner dauernden Handlungsunfähigkeit bei der Ermittlung der Nachfolger im Grabrecht dienliche Informationen zu geben bzw. Erklärungen für den Grabberechtigten entgegenzunehmen bzw. abzugeben.

Diese Person kann dem Kreis der Nachfolge im Grabrecht angehören, dies ist aber nicht erforderlich.

2. Grabrechtsfolge im Todesfall

Das Grabrecht muss **innerhalb von 6 Monaten** nach dem Tod des Grabberechtigten durch die möglichen Nachfolger laut Friedhofsordnung bei der Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass tatsächlich eine andere Person rechtmäßiger Grabberechtigter ist, erwachsen dieser Person daraus keinerlei Rechte, **sofern nicht ein Gericht** anderes anordnet und der daraus Berechtigte dies innerhalb von **6 Monaten ab Rechtskraft** bei der Friedhofsverwaltung – bei sonstigem Anspruchsverlust – geltend macht.

Nach dem Tod des Grabberechtigten haben nachfolgende Personen in dieser Reihenfolge ein Recht auf das Grabrecht:

1. Person, die in **letztwilliger Verfügung** genannt wurde (= im **Testament** oder bei der **Friedhofsverwaltung als gewünschter Rechtsnachfolger im Grabrecht** bekannt gegebene Person). Hierbei gilt immer die letzte Regelung, d. h. die Regelung mit dem jüngsten Datum, sofern diese Fragen des Grabrechtes anspricht.
2. **Gesetzliche Erbfolge:** Gibt es keine letztwillige Verfügung über das Grabrecht gilt die gesetzliche Erbfolge. Werden durch diese mehrere Erben berufen, liegt es an diesen, aus ihrem Kreis einstimmig einen

Grabberechtigten zu benennen. Tun sie das nicht, geht das Grabrecht auf den an Jahren **ältesten Nachkommen** des verstorbenen Grabberechtigten über.

3. **Personen in folgender Reihenfolge,** wenn der Grabberechtigte keine letztwillige Verfügung getroffen hat oder der durch letztwillige Verfügung oder die gesetzliche Erbfolge Bestimmte den Eintritt in das Grabrecht ablehnt:

 a) Volljährige Kinder nach Alter;

 b) Volljährige Enkelkinder nach Alter;

 c) Eheleuten und eingetragene Partner in aufrechter Ehe oder Partnerschaft;

 d) Eltern nach Alter;

 e) Volljährige Geschwister nach Alter sowie deren Nachkommen in gerader Linie nach Alter – dies ohne Rücksicht auf den Familienstamm, welchem diese angehören.

3. Grabrechtsfolge zu Lebzeiten

Das Grabrecht ist **unter Lebenden frei übertragbar**, wobei die Übertragung aus Gründen der Evidenzhaltung der **Mitwirkung der Friedhofsverwaltung** bedarf. Eine Übertragung ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung ist dieser gegenüber unwirksam.

§ 18
Friedhofsentgelte

1. Für das Grabrecht zu zahlendes Entgelt (Grabentgelt)

Mit der Übernahme des Grabrechtes verpflichtet sich der Grabberechtigte zur Zahlung eines **Nutzungsentgelts** für die Zurverfügungstellung von Grund und Boden inkl. eines Kostenbeitrages zur Deckung der Instandhaltungskosten der Gemeinschaftseinrichtungen des Friedhofes wie auch zur Abgeltung der von

der Friedhofsverwaltung zu erbringenden Dienste für die Dauer des Grabrechtes (**Betriebskostenbeitrag**).

Dieser Betrag ist **einmalig zu Beginn des Grabrechtes für die gesamte Mindestdauer und zu Beginn einer Grabverlängerung oder einer durch eine weitere Bestattung ausgelöste Verlängerung für die gesamte Verlängerungszeit** zu bezahlen. Die Laufzeiten enden immer am 31.12. des jeweiligen Jahres. Das Entgelt wird entsprechend bis zu diesem Datum aufgerechnet.

Entgelthöhe laut Anhang zur FHO.

2. Übernahme der Kosten bei Entfernung von Grabausstattungen und Beendigung des Grabrechtes

Es liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung, einen angemessenen Geldbetrag als **Kaution für die Entfernung des Grabdenkmales** einzuheben; diese ist nach Entfernung der Grabausstattung unverzinst zurückzustellen oder für eine allfällige Ersatzvornahme heranzuziehen. Der Anspruch der Pfarre auf Abdeckung aller tatsächlichen übrigen Kosten wird durch die Vorschreibung einer Kaution nicht berührt; bei Vorabbezahlung der Entfernungskosten trägt das Kostenrisiko jedoch die Pfarre.

Entgelthöhe laut Anhang zur FHO.

3. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte dienen ausschließlich der **Bezahlung zusätzlicher Dienstleistungen,** welche im Entgelt § 18 Punkt 1. und 2. keine Deckung finden: z. B. Mahngebühr, Kranz-/Gesteckentsorgung nach dem Begräbnis, Entgelt für Totengräber, Entgelt für die Aufbahrungshalle oder die Aufbahrung in der Kirche, Entgelt für ein stilles Grab (Sammelgrab für Asche nach Beendigung des Grabrechtes am eigentlichen Urnengrab).

Kosten von Dritten, die im Zusammenhang mit Bestattungen anfallen, **werden weiterverrechnet**.

Entgelthöhe laut Anhang zur FHO.

§ 19
Beendigung des Grabrechtes

1. Erlöschen durch Zeitablauf

1.1) Das Grabrecht erlischt mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß § 14 Punkt 3. am **31. Dezember des jeweiligen Jahres**. Sie richtet sich also nach dem Zeitpunkt, zu dem das Grab wieder anderweitig belegbar ist. Eine vorzeitige Kündigung ist daher – sofern nicht nachstehend anderes geregelt ist – nicht möglich.

1.2) Der Grabberechtigte wird (mindestens) **3 Monate im Voraus** vom Ablauf des Grabrechtes in Kenntnis gesetzt (§ 15 Punkt 5.) und eingeladen, dieses wiederum für die vorgegebene Vertragsdauer von 5 Jahren zu erwerben.

1.3) Der Friedhofsverwaltung steht es frei, unter Gewährung einer einmonatigen **Nachfrist** einen nochmaligen Erwerb des Grabrechtes zu ermöglichen.

1.4) Bei Nichtverlängerung ist der Grabberechtigte aufzufordern, das Grab bis spätestens **30. Juni** des jeweiligen Jahres abzuräumen – inklusive eventuell vorhandener Erdschächte –, widrigenfalls dies durch die Friedhofsverwaltung auf seine Gefahr und Kosten geschieht. Die Grabausstattung fällt in diesem Fall in das **Eigentum der Friedhofsverwaltung** bzw. wird sie von dieser entsorgt oder kann weitervergeben werden. Sollte der Grabberechtigte von der Möglichkeit der Vorabbezahlung der Entfernungskosten Gebrauch gemacht haben, unterbleibt diese Aufforderung und die Friedhofsverwaltung wird ohne weiteres zu einem ihr angemessen erscheinenden Zeitpunkt die Grabausstattung entfernen.

1.5) Die Verständigung über das Erlöschen des Grabrechtes sowie die Aufforderung zum Entfernen des Grabdenkmals samt Einfassung, Zubehör und Bepflanzung erfolgt **schriftlich** an den Grabberechtigten; im Falle der Unzustellbarkeit und/oder bei fehlender Rückmeldung **kann** diese Ankündigung zusätzlich durch einen Hinweis am Grab oder durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/1599/Friedhof_Gro___St__Florian erfolgen.

1.6) Im Falle von Urnenstelen oder Schächten am Erdgrab oder Urnenerdgrab:

Sowohl im Fall des Auslaufens des Grabrechtes durch Zeitablauf als auch im Fall der vorzeitigen Vertragskündigung hat der Grabberechtigte auf eigene Gefahr und Kosten für eine Verbringung der Urne an einen anderen Ort zu sorgen; die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 sind dabei einzuhalten. Sollte der Grabberechtigte dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten und Gefahr des Grabberechtigten zu tun.

Im Zweifel ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die durch den Grabberechtigten nicht ordnungsgemäß entfernte Urne bzw. die darin enthaltene Asche in einem dafür vorgesehenen Grab (= Stilles Grab, Definition siehe Sonstige Entgelte) kostenpflichtig beizusetzen.

2. Verzicht der Grabberechtigten

2.1) Der Grabberechtigte kann seinen **schriftlichen Verzicht** auf das Grabrecht erklären, der **mit dem Einlangen** bei der Friedhofsverwaltung wirksam wird.

2.2) Der Verzicht wird erst mit der Entrichtung des **gesamten Friedhofsentgelts** gemäß § 18 für den Vertragszeitraum einschließlich der Kosten für die Abräumung des Grabes rechtsgültig.

3. Entzug des Grabrechtes

3.1) Das Grabrecht ist zu entziehen, wenn

a) die Grabausstattung von dem in § 16 dieser Friedhofsordnung angeordneten Zustand in **schwerwiegender Weise abweicht** oder eine **Gefahr** für die Sicherheit darstellt;

b) die **Genehmigung** der Friedhofsverwaltung oder eine sonst gesetzlich zwingend nötige Bewilligung für eine Grabausstattung fehlt oder;

c) die **Friedhofsordnung** durch den Grabberechtigten oder eine ihm zuzurechnende Person dauerhaft oder wiederholt trotz Aufforderung zur Unterlassung der Störung schwerwiegend verletzt wird.

3.2) Liegt ein Entziehungsgrund vor, so ergeht – sofern dies zumutbar ist – vor dem Entzug an den Grabberechtigten eine **einmalige und befristete Aufforderung** einen der Friedhofsordnung entsprechenden Zustand herzustellen. Diese Aufforderung **kann** zudem durch Anbringen eines **Hinweises am Grab oder** durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/1599/Friedhof_Gro___St__Florian erfolgen. Nach fruchtlosem Verstreichen einer **Frist von 3 Monaten zur Behebung des Mangels** gilt das Grabrecht als entzogen und unterliegt der freien Verfügung der Friedhofsverwaltung.

3.3) Personen, die einen Entziehungsgrund verwirklicht haben, kann das Betreten des Friedhofes auch ohne Entzug des Grabrechtes durch die Friedhofsverwaltung untersagt werden.

3.4) Auch wenn der Grabberechtigte kein Fehlverhalten gesetzt hat, ist die Friedhofsverwaltung bei Neuorganisation des Friedhofes (Auflassung; Teilauflassung) zur Kündigung berechtigt. Genauere Anordnungen sind dem Grabberechtigten in diesem Fall im Sinne des § 15 Punkt 5. mitzuteilen.

3.5) Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Friedhofsverwaltung, insbesondere solche auf Ersatz bereits entrichteten Entgelts, erwachsen aus dem Entzug des Grabrechtes nicht.

3.6) Der Entzug des Grabrechtes entbindet **nicht** von der **Pflicht zur Leistung der Friedhofsentgelte;** dies außer im Falle einer Kündigung des Grabrechtes nach § 19 Punkt 3.4). Im Falle eines Entzuges des Grabrechtes nach § 19 Punkt 3.1) werden diese Beträge – gerechnet auf die Restlaufzeit des Grabrechtes – zur sofortigen Zahlung fällig.

IV. Sonderbestimmungen für Beisetzungen von Urnen in einer Urnenstele

Vertragspunkt IV. wendet sich ausschließlich an Grabberechtigte, welche an einem Urnengrab in einer **Urnenstele** oder in einer **Urnennische** ein Grabrecht erworben oder erlangt haben sowie an Bestattungsunternehmen.

Diese Beisetzungsarten werden auf dem Friedhof Groß St. Florian nicht angeboten.

§§ 20 bis 25 entfallen sohin für diesen Friedhof.

V. Beisetzungen von Urnen um einen Baum, Beisetzungen von Urnen in Urnenwiesen, Beisetzungen auf Streu- oder Aschewiesen

Vertragspunkt V richtet sich ausschließlich an Vertragspartner von Beisetzungen von Urnen um einen Baum, Beisetzungen von Urnen in Urnenwiesen, Beisetzungen auf Streu- oder Aschewiesen sowie an Bestattungsunternehmen.

Diese Beisetzungsarten werden auf dem Friedhof Groß St. Florian nicht angeboten.

§§ 26 und 27 entfallen sohin für diesen Friedhof.

VI. Verhalten am Friedhof und Ordnungsvorschriften

1) Diese Anordnung richtet sich an **Grabberechtigte**, **Gewerbetreibende** und sämtliche **Besucher** des Friedhofes.

2) Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der **Würde des Ortes** nicht entspricht oder rechtswidrig ist. Es ist insbesondere nicht gestattet, die Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe, die Gräber und die Grabausstattungen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Pflanzen und Erdmaterial von fremden Einrichtungen und Anlagen zu entfernen.

3) Abseits der dafür vorgesehenen Stelle(n) ist das **Ablagern von Abfällen untersagt**. Die im Zuge der Grabpflege zu entfernenden Abfälle sind sachgerecht zu trennen. Ablagerung von **Hausmüll** ist ausdrücklich **untersagt**.

4) Die Friedhofsverwaltung übt das **Hausrecht** am Friedhof aus und kann aus diesem Grund auch Hausverbote aussprechen. Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung, die mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstands im Friedhof betraut sind, ist Folge zu leisten. Diesen Anordnungen zuwiderhandelnde Personen können vom Friedhof verwiesen werden. Bei mehrmaliger Verletzung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes durch einen Grabberechtigten im Zusammenhang mit einem Grab kann die Friedhofsverwaltung das Grabrecht an diesem Grab entziehen.

5) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in **Begleitung Erwachsener** betreten.

6) Das Betreten von Gräbern erfolgt **auf eigene Gefahr** und ist nur zum Zweck der Durchführung von gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten sowie zur Herstellung und Sanierung von Grabausstattungen erlaubt.

7) Für Hunde besteht Leinenpflicht.

8) Das **Besteigen oder Beklettern** von Bauwerken am Friedhof ist **verboten**.

9) Am gesamten Friedhofsareal besteht **Bettelverbot**.

10) Fahrzeuge haben das **Schritttempo** einzuhalten.

VII. Sonderbestimmungen für am Friedhof tätige Gewerbetreibende

§ 28
Gewerbliche Tätigkeit; Anmelde- und Genehmigungspflicht

1) **Beisetzungen** (auch Beisetzungen und Entnahmen von Urnen) dürfen nur nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung und nur **von befugten Bestattungsunternehmen** durchgeführt werden.

2) Bei **Arbeiten an der Grabstelle** ist ein möglichst würdevoller Umgang mit etwaigen noch vorhandenen menschlichen Überresten sicherzustellen. Diese sind wiederum in das Grab einzubringen.

3) Gewerbetreibende haben **nach Beendigung ihrer Tätigkeit** alle dadurch entstandenen Abfälle unverzüglich auf eigene Kosten zu **entsorgen**. Eine Ablagerung auf dem Abfallplatz des Friedhofes ist, mit Ausnahme der Entsorgung von Biomüll, verboten; Biomüll ist in den dafür vorgesehenen **Sammelstellen** des Friedhofes zu entsorgen. Nach Beendigung der Arbeiten ist am Arbeitsplatz ein ordnungsgemäßer und verkehrssicherer Zustand **wiederherzustellen**. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht am Friedhof gelagert werden; die Zwischenlagerung von Materialien (etwa Grabsteinen oder Umrandungen) oder Baumaterialien am Friedhof ist nicht erlaubt. Unerlaubte Lagerungen werden kostenpflichtig entsorgt. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden bei wiederholtem Verstoß gegen diese Anordnung die **Tätigkeit** auf dem Friedhof **untersagen**.

4) Gewerbetreibende, die am Friedhof gewerbliche Arbeiten ausführen, sind zur Vermeidung überflüssiger Schmutz- und Lärmentwicklung verpflichtet. Arbeiten durch Steinmetze und Totengräber sowie Grabarbeiten sind zudem vor Arbeitsbeginn bei der Friedhofsverwaltung **anzumelden**.

5) Steinmetze und andere Handwerker dürfen mit ihren Arbeiten hinsichtlich der Änderung oder Neuerrichtung einer Grabausstattung erst nach **Genehmigung des Planes** (§ 16 Punkt 2. und § 22 Punkt 2.) durch die Friedhofsverwaltung beginnen. Die **Arbeitsaufnahme** ist, genauso wie die **Fertigstellung** der Arbeiten, umgehend der Friedhofsverwaltung (Pfarrkanzlei**) bekannt zu geben**, damit die ordnungsgemäße Ausführung überprüft werden kann (Kommissionierung).

6) Die Friedhofsverwaltung kann aus wichtigem Grund die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen. Gewerbetreibenden kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Friedhofsordnung nach

vorhergehender schriftlicher Abmahnung die Arbeitserlaubnis im Friedhof entzogen werden.

7) An **Sonn- und Feiertagen** besteht ein allgemeines **Arbeitsverbot** am Friedhof.

8) Das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen ist gestattet, solange es der Durchführung von der Friedhofsordnung entsprechenden gewerblichen Arbeiten dient. Es gilt die **StVO** sinngemäß. Zur Vermeidung von Schäden an den Wegen sind Achsendruck und maximales Gesamtgewicht auf den Verkehrsflächen zusätzlich zu beachten.

§ 29
Verbot von Verkauf und Werbung am Friedhof

1) Es ist **nicht gestattet**, außer über ausdrückliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, **Waren und gewerbliche Dienste**, gleich welcher Art, am Friedhof **anzubieten**. Dasselbe gilt für das Sammeln von Spenden. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

2) Aufgrund seines Charakters als Ruhestätte der Toten ist am Friedhof grundsätzlich weder im Gelände noch auf den einzelnen Gräbern Werbung erlaubt. Das Anbringen von dezenten **Firmenbezeichnungen** wird jedoch für folgende Bereiche gestattet, sofern die jeweiligen Grabberechtigten zustimmen:

a) Firmenbezeichnungen von **Steinmetzbetrieben** auf Gedenkzeichen oder sonstigen Grabausstattungen, solange sie in wesentlich kleinerer Schrift als die Grabinschrift am unteren Rand oder auf der Rückseite angebracht werden und eine Höhe von 1,5 cm nicht überschreiten.

b) Firmenbezeichnungen der mit der regelmäßigen Grabpflege beschäftigten **Friedhofsgärtner**, die eine sichtbare Höhe von 15 cm und eine Breite von 3 cm nicht überschreiten.

c) Firmenbezeichnungen von **Bestattungsunternehmungen** auf dem Namensschild der Verstorbenen, solange diese im Vergleich zur Namensschrift wesentlich kleiner und unaufdringlicher sind.

3.) Jedenfalls untersagt sind **Werbeflächen** sowie das **Verteilen und Aufkleben von Werbematerialien** auf Grabdenkmälern, Laternen, Urnenwänden etc. Eine allfällige auf den Friedhof bezogene Werbung beim Friedhofseingang oder der Außenmauer des Friedhofes bedarf einer gesonderten **Vereinbarung** mit der Friedhofsverwaltung.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 30
Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Deutschlandsberg vereinbart.

§ 31
Anwendbares Recht

Diese Friedhofsordnung unterliegt ausschließlich **österreichischem Recht.**

§ 32
Vorbehalt der Schriftform

Soweit mit der Friedhofsverwaltung von dieser Friedhofsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen werden, sind diese nur in schriftlicher Form (also auf Papier und beidseits unterfertigt) und nach Einholung der zu ihrem Abschluss notwendigen kirchenbehördlichen Genehmigung gültig.

§ 33
Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Friedhofsordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf alle Geschlechter gleichermaßen.

KATHOLISCHE KIRCHE STEIERMARK

WIRTSCHAFTSRAT DER R. K. PFARRE ✝ ERÖSS ST. FLORIAN ✝

15.5.2025

Datum, Siegel des Wirtschaftsrates

Fr. Javier Parker Maria Wimol

Unterschrift des Pfarrers und eines Mitgliedes des Wirtschaftsrates

§ 34
Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt mit dem auf die Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft folgenden Monatsersten in Kraft. Die frühere Friedhofsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diese Friedhofsordnung wurde durch Erlass des Bischöflichen Ordinariates Graz-Seckau

vom 22. MAI 2025 Ord.-Zl. 5 Gr/Fr 2-2025

genehmigt.

ORDINARIATUS EPISCOPALIS GRAECENSIS-SECCOVIENSIS

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.
Ordinariatskanzler

Diese Friedhofsordnung wurde durch Bescheid der

Bezirksverwaltungsbehörde

8530 Deutschlandsberg

(Bezeichnung der BH oder des Magistrats)

vom 16 JULI 2025

(Datum)

Bezirkshauptmannschaft 28 Deutschlandsberg

zu GZ.: BHDL-107694/2016-18

genehmigt.

Die Bezirkshauptfrau:
In Vertretung:
(Schreiner Gabi)